

**Satzung über die Durchführung der Eignungsprüfung für das Studium des Unterrichtsfaches
Musik im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grund-, Mittel- oder Realschulen,
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
vom 27. August 2008**

geändert durch Satzung vom 11. November 2016

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl (BayRS 2220-1-K) sowie § 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) vom 02. November 2007 (GVBl S. 767) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Eignungsprüfung**

¹Die Aufnahme des Studiums im Fach Musik im Rahmen des Lehramtsstudiums an Grund-, Mittel- oder Realschulen setzt nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 19 Abs. 1 QualV neben der Hochschulzugangsberechtigung, den Nachweis der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) voraus. ²In der Eignungsprüfung soll der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie die für den gewählten Studiengang erforderliche künstlerische, pädagogische und fachliche Eignung besitzt. ³Die Eignungsprüfung wird an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt.

**§ 2
Anmeldung zur Eignungsprüfung/Befreiung**

(1) ¹Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis zum 15. Juni des Jahres bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Prüfungsamt) eingegangen sein. ²Die Eignungsprüfung findet im Juli jeden Jahres statt. ³Die Prüfungstermine werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die sich rechtzeitig zur Eignungsprüfung angemeldet haben, spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn, mitgeteilt.

(2) ¹Auf Antrag kann von Teilen der Eignungsprüfung befreit werden, wenn an einer anderen Hochschule eine Prüfungsleistung abgelegt wurde, die nach Art und Anspruch der Eignungsprüfung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gleichwertig ist. ²Über die Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission.

**§ 3
Prüfungskommission**

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegt einer Prüfungskommission, die sich aus einer oder einem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und wenigstens einem weiteren Mitglied zusammensetzt. ²Die Prüfungskommission besteht aus hauptamtlich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Professur für Musikpädagogik und Musikdidaktik. ³Den Vorsitz der Prüfungskommission führt der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Musikpädagogik und Musikdidaktik. ⁴Steht kein Professurinhaber/keine Professurinhaberin für Musikpädagogik und Musikdidaktik zur Verfügung, so wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ⁵Durch die Kommission wird ebenso ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin für den Vorsitz der Prüfungskommission gewählt.

(2) Die Prüfungskommission kann für die einzelnen Teilprüfungen aus dem Kreis ihrer Mitglieder Prüfungsunterkommissionen einsetzen.

(3) ¹Die Prüfungskommission bzw. die Prüfungsunterkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(4) ¹Gegenstand und Ergebnisse der Prüfung sowie die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich ihr Urteil stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 4

Gegenstand der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine praktische/mündliche und in eine schriftliche Prüfung, wobei erstere in Form von Einzelprüfungen, letztere in Form einer Gruppenprüfung abgenommen wird.

(2) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind die Fächer

- a) Instrument (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);
zulässige Instrumente sind: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente; in begründeten Fällen kann die Prüfungskommission auch ein anderes Instrument zulassen,
- b) Gesang und Sprechen
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- c) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 5 Minuten),
- d) Ensemblearbeit
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten).

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer

- a) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 45 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre einschließlich elementarer Kenntnisse in Tonsatz/Harmonielehre
(Prüfungsdauer etwa 90 Minuten).

§ 5

Durchführung der praktischen/mündlichen Prüfung

(1) ¹Im Prüfungsfach „Gesang und Sprechen“ soll der Nachweis einer gesunden und bildungsfähigen Sing- und Sprechstimme durch den Vortrag eines begleiteten Gesangsstücks (z. B. Kunstlied, Chanson, Popsong, Spiritual) und eines unbegleiteten Gesangsstücks (z. B. Volkslied, Kinderlied) erbracht werden. ²Darüber hinaus soll die Fähigkeit des Vom-Blatt-Singens anhand eines unbekanntes leichten Liedes nachgewiesen werden. ³Als Sprechtext ist der Vortrag eines vorbereiteten, auswendig vorge-tragenen und mit Mimik und Gestik gestalteten Textes erwünscht (z. B. Gedicht, Passage aus Kurzge-schichte, Sketch). ⁴Für eine instrumentale Begleitung hat der Bewerber/die Bewerberin eigenverant-wortlich zu sorgen.

(2) Im praktischen/mündlichen Prüfungsteil „Instrument“ ist der Bewerber oder die Bewerberin aufge-fordert zwei Stücke aus verschiedenen Epochen vorzutragen (wobei eines der beiden Stücke aus dem Bereich Jazz, Rock, Pop gewählt werden kann) sowie ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen.

(3) Im Prüfungsteil „Gehörbildung“ wird von dem Bewerber oder der Bewerberin erwartet, von einem gegebenen Ton aus Intervalle zu singen, bzw. hören zu können, Akkorde in ihren Umkehrungen erkennen zu können, eine angefangene Melodie musikalisch sinnvoll weiter singen zu können, sowie Rhythmen nachklatschen zu können.

(4) ¹Im Prüfungsfach „Ensemblearbeit“ studiert der Bewerber oder die Bewerberin einen selbst gewählten leichten bis mittelschweren kurzen Kanon mit der Gruppe der anderen Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen ein. ²Die Einstudierung sollte auswendig erfolgen. ³Neben elementaren methodischen Fähigkeiten zur Anleitung einer Musiziergruppe wird insbesondere auf kommunikative und pädagogische Kompetenzen im Umgang mit der Gruppe Wert gelegt.

(5) ¹Die Vortragsstücke in den praktischen/mündlichen Prüfungsteilen „Instrument“ sowie „Gesang und Sprechen“ müssen einen mittleren Schwierigkeitsgrad aufweisen. ²Ziel des Bewerbers oder der Bewerberin soll es nicht sein, ein möglichst schwieriges Stück zu präsentieren. ³Es sollen Stücke gewählt werden, die dem gegenwärtigen technischen Entwicklungsstand entsprechen und qualitativ gut dargestellt werden können.

§ 6

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) ¹Im Rahmen des Prüfungsfaches „Gehörbildung“ muss der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie Tonfolgen, Skalen und Rhythmen nachvollziehen und wiedererkennen kann und er in der Lage ist, vorgespielte Intervalle zu bestimmen und niederzuschreiben, sowie Dreiklänge (Dur, Moll, vermindert, übermäßig) zu unterscheiden. ²Zudem findet ein Diktat einer einfachen tonalen Melodie statt.

(2) ¹Im Prüfungsfach „Allgemeine Musiklehre“ werden Grundkenntnisse des Bewerbers oder der Bewerberin über die Unterscheidung musikgeschichtlicher Epochen, den Aufbau von Tonarten, Tonleitertypen, Rhythmik und Metrik, in der Intervall-Lehre, in der allgemeinen Akkordlehre, in den Grundbegriffen für Formen und Gattungen, in der Instrumentenkunde abgeprüft. ²Zudem wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin Fachtermini für Tempo, Dynamik, Ausdruck, Artikulation, Verzierungen kennt und ob er oder sie einfache Kadenz in Quint-, Oktav- und Terzlage beherrscht.

§ 7

Nachteilsausgleich für behinderte Bewerber und Bewerberinnen

(1) ¹Bewerbern und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise, in der vorgesehenen Form abzulegen, kann Nachteilsausgleich gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Über die Gewährung von Nachteilsausgleich entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Eignungsprüfung in einer anderen Form gewährt werden. ²Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. ³Die Hochschule kann in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarztes) verlangen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll grundsätzlich bis zum 15. Juni des Jahres gestellt werden.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach folgendem Punktesystem bewertet:

Punkte	Note	Definition
15;14;13	1 sehr gut	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße;
12; 11; 10	2 gut	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen;
9 ;8; 7	3 befriedigend	Die Leistung entspricht den Anforderungen im Allgemeinen;
6; 5; 4	4 ausreichend	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen;
3; 2; 1	5 mangelhaft	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Jedoch sind die notwendigen Grundkenntnisse bzw. Fähigkeiten vorhanden, um die Mängel in absehbarer Zeit beheben zu können;
0	6 ungenügend	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen und selbst die Grundkenntnisse bzw. Fähigkeiten sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können;

²Die Anforderungen nach Satz 1 beziehen sich in den praktischen/mündlichen Prüfungsteilen auf die vokalen und instrumentalen Fähigkeiten, sowie auf die Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin zur praktischen Umsetzung musiktheoretischer Kenntnisse. ³In den schriftlichen Prüfungsteilen sind die musiktheoretischen Kenntnisse des Bewerbers oder der Bewerberin ausschlaggebend.

(2) ¹Die Gesamtnote bzw. die Gesamtpunktzahl der Eignungsprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelleistungen, wobei die Berechnung auf eine Stelle nach dem Komma erfolgt; alle weiteren Stellen nach dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. ²Die erreichten Punkte des Bewerbers oder der Bewerberin in den praktischen/mündlichen Prüfungsteilen werden doppelt, in den schriftlichen Prüfungsteilen einfach gewichtet. ³Die Gesamtpunktzahl der Eignungsprüfung lautet bei einer Durchschnittspunktzahl:

von 0 bis 0,5 = 0	von 7,6 bis 8,5 = 8
von 0,6 bis 1,5 = 1	von 8,6 bis 9,5 = 9
von 1,6 bis 2,5 = 2	von 9,6 bis 10,5 = 10
von 2,6 bis 3,5 = 3	von 10,6 bis 11,5 = 11
von 3,6 bis 4,5 = 4	von 11,6 bis 12,5 = 12
von 4,6 bis 5,5 = 5	von 12,6 bis 13,5 = 13
von 5,6 bis 6,5 = 6	von 13,6 bis 14,5 = 14
von 6,6 bis 7,5 = 7	über 14,5 = 15

§ 9

Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung

(1) ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin fachliche Leistungen sowie künstlerische Fähigkeiten nachgewiesen hat, die erwarten lassen, dass er oder sie das Studienziel erreichen wird. ²Davon ist auszugehen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in der Eignungsprüfung eine Gesamtpunktzahl von mindestens „sechs Punkten“ erreicht hat.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die erforderliche Gesamtpunktzahl nach Abs. 1 nicht erreicht hat, oder im Prüfungsteil Gesang nicht mindestens „vier Punkte“ erzielen konnte.

(3) ¹Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; im Zweifel kann ein Zeugnis eines Vertrauensarztes oder eines Gesundheitsamts verlangt werden.

(4) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. ²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als nicht bestanden.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

¹Die Eignungsprüfung kann grundsätzlich nur einmal und zwar vor Beginn des nächsten Studienjahres wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung kann von der Prüfungskommission in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 11 Mitteilung des Ergebnisses der Eignungsprüfung

¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmenden schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt nach § 9 Abs. 3 als nicht bestanden, sind die Gründe dafür anzugeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.